



## **NaturFreunde Deutschlands**

Verband für Umweltschutz,  
sanften Tourismus,  
Sport und Kultur,  
**Landesverband Berlin e.V.**

### **Geschäftsstelle**

Paretzer Str. 7  
10713 Berlin  
030-810 560 250

[info@NaturFreunde-Berlin.de](mailto:info@NaturFreunde-Berlin.de)  
[www.NaturFreunde-Berlin.de](http://www.NaturFreunde-Berlin.de)

Bank für Sozialwirtschaft  
BIC BFSWDE33BER  
IBAN: DE92100205000003215700

NaturFreunde Berlin e.V. / Paretzer Str. 7 / 10713  
Berlin

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg  
Umwelt- und Naturschutzamt  
z. Hd. Herrn Mahlow  
Yorckstr. 4-11  
10965 Berlin

Berlin, 24. Januar 2024

## **Gemeinsame Stellungnahme AG Artenschutz der NaturFreunde Berlin Bündnis Stadtnatur in K61**

### **zum geplanten Abriss der Garagen Nord, Dragonerareal: Artenschutzrechtlicher Konflikt Knöterich Obentrautstraße 25**

- **Massiver Rückschnitt Knöterich geplant** betr. Besonderen Artenschutz
- **Zeitpunkt Abriss Garagen** betr. Störungsverbot BNatSchG

Sehr geehrter Herr Mahlow,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Forum Rathausblock am 16. Januar 2024 stellte die BIM die geplanten Maßnahmen bzgl. Baufeldfreimachungen Baufelder Mitte/West sowie die geplante zeitliche Ablaufplanung vor.

Die dort vorgestellten Maßnahmen werden zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Bei der geplanten Baufeldfreimachung Baufeld Mitte/West ist auch eine Kolonieschlafplatz betroffen, der ganzjährig geschützt ist und erhalten bleiben muss. Deshalb bitten wir um **rechtliche Auskunft, ob für die Baufeldfreimachung und die massive Einschränkung bzw. Zerstörung des Kolonieschlafplatzes ein Antrag nach § 45 Absatz 7 BNatSchG bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung gestellt wurde.** Nach unserem Rechtsverständnis gehen wir zwingend davon aus, dass bei dem geplanten Abriss der Garagen aufgrund der herausragenden artenschutzrechtlichen Bedeutung des betroffenen Habitats, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG § 45 Nr. 7 gelten.

Gleichzeitig stellen sich für uns die Fragen, ob die Zerstörung europarechtlich besonders geschützter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zum aktuellen Planungsstand rechtlich erlaubt ist. Hierbei bitten wir um Auskunft, mit welcher Begründung ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren für diesen konkreten Fall geltend gemacht wird.

**Wir halten ein mögliches artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren zum aktuellen Zeitpunkt für rechtlich problematisch, das bisher für das Gelände weder ein Bebauungsplan noch eine Baugenehmigung vorliegen.**

Es gab laut Aussage der BIM eine Ortsbegehung am 16. Januar (Tag des Forum) mit Herrn Mahlow und Frau Kitzmann, die aktuell mit der ornithologischen Baubegleitung beauftragt ist. Dabei ist anzumerken, dass es sich bei den geplanten massiven Rückschnitt des Knöterich um keinen „Pflegeschnitt“ handelt, wie es von Frau Langner im Forum bezeichnet wurde. Vielmehr wird hier ein Maximalschnitt bis an die Grundstücksgrenze Obentrautstraße 25 (Dachkante) vorgesehen.

Von Seiten der BIM wurde erklärt, dass sie einen Teil-Erhalt des Knöterichs unterstützen würde. Jedoch wird die geplante massive Einkürzung entlang der Dachkante der Garagen zu einer Zerstörung von nahezu zwei Dritteln der Pflanze führen. Dadurch wird sie einen großen Teil ihrer ökologischen Funktion verlieren.

**Nach unserem Wissen ist eine technische Lösung zur Abstützung der verbleibenden Pflanze an der Hofwand Obentrautstraße. 25 bisher nicht geplant. Ohne eine solche technische Absicherung zur Erhaltung der Pflanze ist jedoch ein Abriss nicht genehmigungsfähig.**

Nach unserem Wissen, ist bisher auch kein Kontakt zum Hauseigentümer Obentrautstraße 25 aufgenommen worden, um Möglichkeiten einer technischen Sicherung (Stütze/Rankhilfe) der Pflanze an der Mauer im Hof Obentrautstraße 25 zu prüfen. Eine solche technische Sicherung ist jedoch aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unabdingbar, wenn die Garagen abgerissen werden sollen.

Ausdrücklich wollen wir noch einmal betonen, dass aufgrund seiner herausragenden

Funktion für den betroffenen Knöterich der Besondere Artenschutz gilt. Der Knöterich ist ständig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte von einer ganzen Kolonie Haussperlinge. Durch eine weitgehende Zerstörung würden diese ihre Lebensgrundlage verlieren. Die Haussperlinge haben keine Alternative im Aktionsradius. Eine ökologische Unbrauchbarmachung oder gar spätere Rodung des Knöterichs führt zum Untergang dieser Kolonie.

Der Knöterich hat keine Haftwurzeln und kann sich nicht selbst aktiv am Mauerwerk „festhalten“. Er wächst frei und ohne Rankhilfe/Verankerung an der Wand. Eine Kappung im Dachbereich darf deshalb nur so weit erfolgen, wie sowohl die ökologische Funktion nicht zerstört wird als auch ein Gegengewicht stabilisierend auf dem Dach ruht.

**Wir erwarten, dass hier einvernehmlich an einer artenschutzrechtlich vertretbaren Lösung gearbeitet wird. Hierfür braucht es mehr Zeit für eine am Artenschutz ausgerichtete Lösung.**

**Die Pflanze muss vor einer möglichen Veränderung auf Stabilität hofseitig begutachtet werden. Hierbei muss unseren Erachtens eine Breite von mindestens 1-2 Meter über die Dachkante aus Stabilitäts- und artenschutzrechtlichen Gründen erhalten bleiben.** Bevor hier eine Klärung zur Erhaltung des Knöterichs gefunden ist, darf keine Einkürzung vorgenommen werden.

**Die betreffenden Garagen dürfen wegen des Störungsverbots § 44 Abs. 1 Nr. 2 nach dem 01.03. nicht abgerissen werden. Auch sollen im Zuge der Baufeldfreimachung die Garagenrückwand bis auf 3,50 m Resthöhe zurückgebaut werden.** Auch der Garagenabriss der beiden betroffenen Garagen (zzgl. 4 m Sicherheitsabstand zum Habitat) dürfen nicht zwischen 28. Februar und 30. September erfolgen (Vogelschutzzeit). Bei allen geplanten Baumaßnahmen ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten.

Der BIM wurden seit 2021 zwei Gutachten vorgelegt. Das Gutachten von Dipl. Biol. Tobias Teige und das sehr ausführliche artenschutzrechtliche Gutachten der AG Artenschutz bei Bauvorhaben, dass von Frau Caroline Seige und Frau Angela Laich erarbeitet wurde. In beiden Gutachten wird der Knöterich als essenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Amselrevier festgestellt.

Alle Arbeiten in diesem Bereich müssen daher gut vorbereitet sein und außerhalb der Brutperiode sowie pflanzenerhaltend ablaufen.

**Unser Vorschlag:**

- Teilerhalt der betroffenen Garagen mit Dach + Rückwand
- Integration der Pflanze in den neuen Hof
- Den Bereich des Knöterichs mit in die Freiflächenplanung aufnehmen
- Gemeinsam bis zum Herbst realisierbare Vorschläge für Umsetzbarkeit zur Erhaltung des Habitats sammeln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Uwe Hirsch', written in a cursive style.

Uwe Hirsch  
NaturFreunde Berlin

gez. Angela Laich  
AG Artenschutz bei Bauvorhaben der  
NaturFreunde Berlin

Brief zur Kenntnis und ggf. Stellungnahme:  
Frau Heike Langner, Berliner Immobilien Management GmbH